

«Nicht nur Überschwemmungen aus Gewässern verursachen Schäden, ebenso oft sind Überflutungen bei Starkregen schädigend.»

Der Kanton St.Gallen hat eine Gefahrenkarte zu den gravitativen Naturgefahren (u.a. Hochwasser) erarbeitet. Die Gefahrenstufen können unter www.geoportal.ch abgerufen werden → Darstellen → Risiken und Gefährdungen → Naturgefahren Gefahrenkarte



Abbildung: Ausschnitt Gefahrenkarte

Hochwasser Überschwemmung

Von Überschwemmungen infolge von Starkregen sind alle Gebäude gefährdet, besonders in Hanglagen am Rand von Siedlungen und in Muldenlagen. Nach Starkregen kann das Wasser oft nicht mehr durch die Entwässerung abgeführt werden und fliesst deshalb über die Oberfläche ab. Lokal können auch Gefährdungen durch das Überlaufen von Seen sowie das Ausuferen von Flüssen und Bächen bestehen (siehe Gefahrenkarte).

Schäden entstehen, wenn das Wasser durch Öffnungen (Fenster, Türen, Leitungsdurchführungen) und dergleichen ins Gebäude gelangt. Ist die Kanalisation überlastet, kommt es zu Rückstaus, sowohl ausserhalb des Gebäudes als auch im Innern.

Zur Verhinderung von Schäden mit baulichen Massnahmen sind folgende Konzepte möglich:

- Abdichtung (Gebäudehülle ist wasserdicht)
- Abschirmung (das Wasser wird ferngehalten)

Vom Konzept der Nassen Vorsorge (Flutung von Gebäudeteilen) raten wir ab. Im Ereignisfall ist insbesondere im Wohnbaubereich regelmässig mit Sachschäden zu rechnen. Zudem kann beispielsweise bei Tiefgaragen auch das Personenrisiko (nicht bei der GVSG versichert) kritisch sein.

Vor der Ausführung von Massnahmen muss immer auch geprüft werden, ob dadurch die Gefährdung benachbarter Gebäude in unzulässiger Weise erhöht wird. Grundsätzlich gilt, dass permanente Massnahmen mobilen Massnahmen vorzuziehen sind. Mobile Schutzvorkehrungen können nur bei genügender Vorwarnzeit eingesetzt werden.

Lesen Sie auf den Folgeseiten, mit welchen baulichen Vorkehrungen und Unterhaltsmassnahmen Sie Neubauten und bestehende Gebäude wirkungsvoll gegen Überschwemmung und Oberflächenwasser schützen können. Zudem wird gezeigt, wie Sie sich im Ereignisfall optimal verhalten.



Wetter-Alarm informiert frühzeitig per Smartphone-App, SMS, E-Mail oder Fax über aufkommende Unwetter. www.wetteralarm.ch ermöglicht, rechtzeitig Massnahmen zu treffen.

Unterhaltmassnahmen

Abläufe freihalten

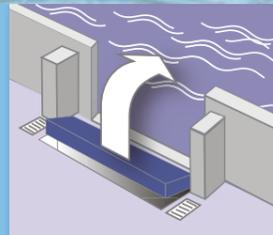
Die Platz-, Flachdach- und Balkonentwässerungen sind periodisch zu kontrollieren und zu reinigen, um Verstopfungen vorzubeugen. Bei Flachdächern, Terrassen und Balkonen sind Notüberläufe zwingend anzubringen.



Funktionsstüchtige Massnahmen gewährleisten

Jede Massnahme muss regelmässig gewartet werden. Die Funktionsfähigkeit ist regelmässig zu überprüfen.

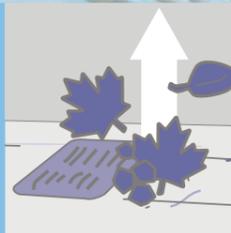
Bei mobilen Massnahmen ist zudem sicherzustellen, dass diese erreichbar gelagert sind.



Entwässerungsleitungen spülen

Abflussrinnen und Schächte reinigen

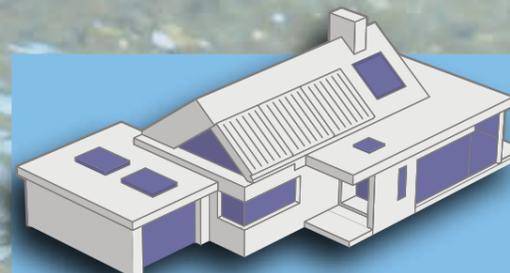
Entwässerungsanlagen müssen regelmässig gewartet werden. Dazu gehört das Reinigen der Einläufe (Rinnenroste und Schachtdeckel), das Leeren von Schlamm-sammelern sowie das Spülen der Rohrleitungen.



Verhalten im Ereignis

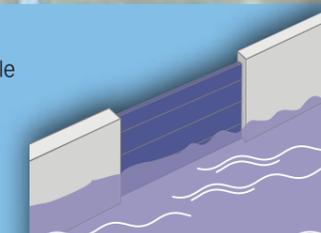
Türen und Fenster schliessen

Um das Einfließen von Wasser in das Gebäude zu verhindern, Türen, Fenster und andere Öffnungen rechtzeitig schliessen und allenfalls abdichten.



Mobile Massnahmen anbringen

Nicht fest installierte Massnahmen sowie manuelle Klappsysteme sind bei drohenden Hochwasserereignissen (Seehochwasser) rechtzeitig anzubringen.



Materialien zur Hochwasserabwehr bereithalten

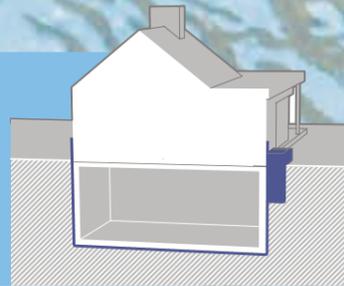
Vorbereitete Materialien wie Schutttafeln, Folien, Pumpen und Sandsäcke helfen bei Hochwasser, Schäden zu verhindern oder zu begrenzen (Die Kosten für diese Materialien sind nicht beitragsberechtigt).



Bauliche Massnahmen

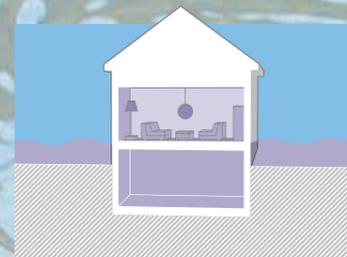
Gebäudehülle abdichten (Abdichtung)

Zur Abdichtung der Gebäudehülle kommen zwei Verfahren zum Einsatz. Die «weisse Wanne» bezeichnet das Erreichen der Dichtheit durch wasserdichte Betonkonstruktionen. Als «schwarze Wanne» gilt eine Gebäudehülle mit einer Wassersperrschicht aus Bitumen. In jedem Fall sind Leitungsdurchführungen ebenfalls abzudichten und die Auftriebskräfte sind zu überprüfen.



Rückschutz anbringen (Abdichtung)

Automatische oder manuelle Rückstauklappen und -schieber verhindern eine Überschwemmung im Gebäudeinnern durch die Rückströmung im Kanalisationsnetz. Schäden infolge von Rückstau im Innern des Gebäudes sind nicht durch die GVSG abgedeckt.



Innenraumnutzung anpassen

Im gefährdeten Bereich sollen wegen des Personenrisikos keine Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume eingerichtet werden.



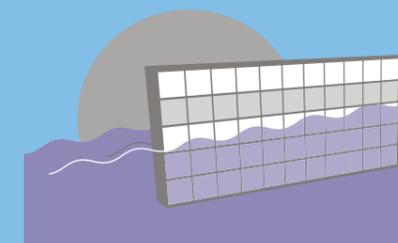
Erhöhte Anordnung (Abschirmung)

Die Anschüttung des Terrains stellt eine kostengünstige und effiziente Massnahme gegen zufließendes Wasser dar.

Bei hohen Fliessgeschwindigkeiten ist die Anschüttung gegen Erosion zu schützen. Daneben ermöglicht eine Anordnung auf Stützen oder Mauern viel gestalterischen Freiraum.

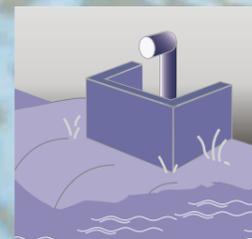
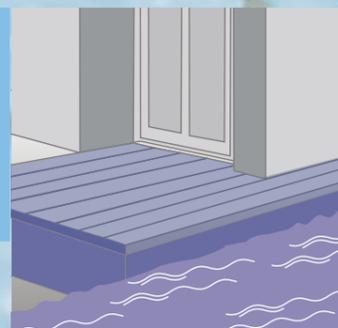
Geeignetes Material wählen

Eine Schädigung des Innenausbaus (Böden, Wände und Decken) tritt auf, wenn das Material viel Wasser absorbiert, gegenüber saurem oder basischem Milieu nicht resistent ist oder undurchlässig ist und somit keine Verdunstung von Wasser aus dem Rohboden erlaubt. In benetzten, gefährdeten Bereichen sind deshalb schadenunempfindliche und wasserresistente Baustoffe zu wählen. Vermeiden Sie dort wasserlösliche Baustoffe.



Lage des Erdgeschosses und der Öffnungen (Abschirmung)

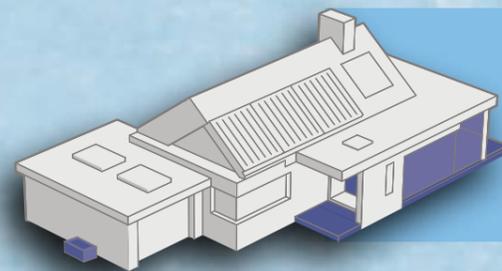
Die Höhenlage des Erdgeschosses, der Hauseingänge, der Fenster sowie der Licht- und Lüftungsschächte bestimmt die Verletzlichkeit in hohem Masse. Diese sollten über der Rückstauebene des Oberflächenwassers liegen. Ist das Gebäude bei Hochwasser von einer Zuflussrichtung betroffen, sollen die Eingänge auf der strömungsabgewandten Seite angeordnet sein.



Luftansaugungen über Terrain führen (Abdichtung)

Planen Sie Heizungsanlagen so, dass die Luftansaugung über dem Terrain liegt. Ideal ist, wenn das Gefälle in der Umgebung von Luftansaugungen abfallend ist und vom Gebäude weggeführt.

Bauliche Massnahmen bei bestehenden Bauten und Neubauten

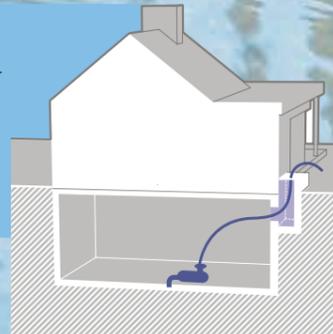


Notwendige Öffnungen schützen (Abdichtung)

Türen und Fenster können wasserdicht oder verstärkt ausgebildet werden. Bei hohen Fliessgeschwindigkeiten Sprossen, Prallplatten oder Dammbalken vor den Öffnungen anbringen.

Vor Leckwasser schützen (Abdichtung)

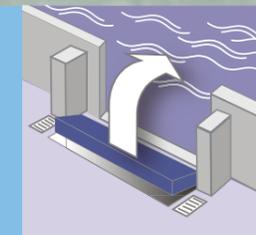
Mit einer Pumpe mit Notstromversorgung im Untergeschoss kann ein Restrisiko hinsichtlich durchsickerndem Wasser vermindert werden (Schäden infolge von Leckwasser sind nicht durch die GVSG abgedeckt).



Permanente bauliche Massnahmen ergreifen (Abschirmung)

Fest installierte bewegliche Massnahmen wie Klappschotts oder andere permanente bauliche Massnahmen können auch gegen Oberflächenwasser eingesetzt werden.

Mobile Massnahmen wie Dammbalken oder Sandsäcke sind nur bei langer Vorwarnzeit, wie bei Seehochwasser, einzusetzen und daher gegen Oberflächenwasser und Hochwasser aus kleinen Gewässern ungeeignet.



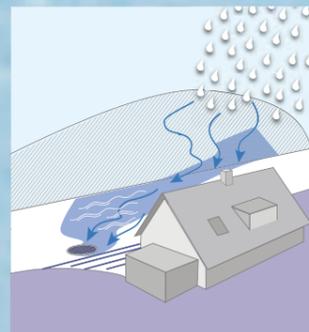
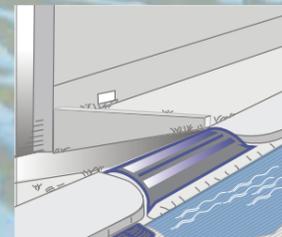
Lichtschächte erhöhen (Abschirmung)

Die Oberkanten der Lichtschächte sind über der Stauenebene anzuordnen oder mit einem Deckel zu verschliessen. Auf dichten Anschluss zwischen Lichtschacht und Gebäude achten. Lichtschachtboden im Schwankungsbereich des Grundwassers erstellen. Abläufe müssen an die Kanalisation angeschlossen werden (Achtung Rückstau!).



Schutzmauer oder Schutzdamm errichten (Abschirmung)

Mauern und Dämme verhindern, dass Wasser die Gebäudehülle erreicht. Bei Zufahrten in Untergeschosse kann mittels Rampen das Überfließen verhindert werden.



Oberflächenwasser in der Terraingestaltung berücksichtigen (Abschirmung)

Bei der Gestaltung des Grundstückterrains sind auch das von der Umgebung zufließende Oberflächenwasser sowie der Wasserzufluss zu berücksichtigen, der im Überlastfall von Dachflächen und aus Strassen- und Platzentwässerungen abfließt. Das Wasser kann in Retentionsmulden gesammelt, durch Versickerungsmulden oder -schächte in den Untergrund geleitet, durch Terrainmulden durchgeleitet und durch Sammelrinnen und -schächte gesammelt und abgeführt werden. Dämme und Sperren entlang der Grundstücksgrenze können das Wasser fernhalten; dabei dürfen Nachbargebäude nicht gefährdet werden.

«Wir lassen Sie nicht im Stich. Die GVSG kann Schutzmassnahmen mit Kostenbeiträgen unterstützen.»

Die Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Verhütung von Elementarschäden ist als Auftrag an die GVA im Gesetz über die Gebäudeversicherung festgehalten (sGS 873.1, Artikel 1^{bis}, Absatz 2). Diese Unterstützung erfolgt durch Beratungsleistungen und durch Kostenbeteiligung der GVSG bei der Realisierung von Schutzmassnahmen. Die Details dazu regeln die Verordnung über Beiträge zur Verhütung von Elementarschäden (sGS 873.12) und die zugehörigen Richtlinien.

Unterstützung

Beratung

Eine Überprüfung des Gebäudes/Bauvorhabens in Bezug auf die Einwirkungen von Naturgefahren ist bei Planungsbeginn von Neu- und Umbauten, bei Nutzungsänderungen und nach Schadenfällen notwendig. Diese Aufgabe müssen Gebäudeeigentümer gemeinsam mit ihren Planern lösen. Die GVSG kann diese Bemühungen mit einer Beratung durch ihre Präventionsspezialisten unterstützen. Diese verfügen als Baufachleute, mit Zusatzausbildungen im Fachbereich Elementarschadenprävention, über ein breites Erfahrungsspektrum.

Beiträge

Grundsätzlich werden Beiträge an bauliche Schutzmassnahmen bezahlt, wenn...

- ... das Gebäude konstruktiv einwandfrei und zum Neuwert versichert ist.
- ... die Massnahmen eine wesentliche Verbesserung des Schutzes bewirken.
- ... das Gebäude in der Regel älter als 10 Jahre ist.

Beitragsberechtigt sind folgende Kosten:

- Bauliche Aufwendungen zur Erstellung der Massnahme
- Eigenleistungen beim Bau der Massnahmen
- Externe Planungsaufwände (maximal 7 Prozent der anrechenbaren Baukosten)
- Gutachterkosten, wenn spezielle Nachweise für Objektschutz und Wirtschaftlichkeit verlangt werden

Hierfür werden keine Beiträge ausgerichtet:

- Massnahmen bei Neubauten und umfassenden Umbauten
- Massnahmen, die dem Flächenschutz dienen (Aufgabe der öffentlichen Hand)
- Schutzmassnahmen gegen Gefahren, die bei der Erstellung des Gebäudes bekannt waren
- Schutzmassnahmen, die in der Baubewilligung verfügt wurden
- Unverhältnismässige oder unwirksame Schutzmassnahmen
- Geringfügige Kosten (bis zu 3 Promille des Neuwertes) sind vom Eigentümer selbst zu tragen

Beiträge werden bemessen nach...

- ... dem Grad der Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen
- ... dem Mass der Herabsetzung des Schadenrisikos

Der Beitragssatz liegt zwischen 20 und 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der Massnahme.

Einreichung von Gesuchen

In der Regel ist vor der Ausführung von Massnahmen ein Beitragsgesuch an die Gebäudeversicherung, Elementarschadenprävention, einzureichen. Die Form des Gesuches ist nicht festgelegt (E-Mail oder Brief). Welche Angaben ein Gesuch umfassen soll, ist auf der Website der GVSG beschrieben (www.gvsg.ch → Schützen → Schutz vor Naturgefahren → Finanzielle Beiträge).

Bestimmung des Kostenbeitrags

Die Fachspezialisten der Gebäudeversicherung prüfen und beurteilen eingereichte Gesuche. Sie legen fest, ob weitere Unterlagen erforderlich sind (z.B. Gefährdungsgutachten, Objektschutz- oder Wirtschaftlichkeitsnachweis etc.). Sie ermitteln aus den Unterlagen des Gesuchstellers die Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

Das Team Prävention Naturgefahren berät Sie gerne:

Gebäudeversicherung
St. Gallen
Prävention Naturgefahren
Davidstrasse 37
9001 St. Gallen
T 058 229 70 30
pn@gvsg.ch
www.gvsg.ch



Auf www.schutz-vor-naturgefahren.ch finden Sie alle wichtigen Links zu Gefährdung und Schutz Ihres Gebäudes:

- › Kantonale und nationale Fachstellen
- › Kantonale Gefahrenkarten zu Gefährdungen durch Überschwemmung, Erdbeben, Steinschlag und Lawinen sowie interaktive Karte zum Radonrisiko in der Schweiz
- › Naturgefahrenwarnung des Bundes
- › Meteosdienste mit Naturgefahrenwarnung

Der Online-Naturgefahren-Check Schweiz liefert Ihnen umfassende Tipps, wie Sie Ihr Gebäude bei Neu- und Umbau, nach einem Schadenfall oder bei Renovation und Unterhalt vor Naturgefahren schützen können.

- › Hintergrundinformationen zu Naturgefahren
- › Liste von hagelgeprüften Bauprodukten
- › Wegleitungen für Planer und Architekten zur Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen an Gebäuden

www.schutz-vor-naturgefahren.ch/check